



Ausstellungsreglement für die KVW-Ausstellungen des Kleintier- züchterverbandes der Waldstätte (KVW)

–

Abteilung Kaninchen

Version 6 – 09.09.2023

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Die KVW-Ausstellungen dienen der Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht, sowie deren Zusammenhalt innerhalb des KVW.

2. Durchführung

- 2.1 KVW-Ausstellungen sollen nach Möglichkeit terminlich nebst den anderen Kaninchenausstellungen jährlich durchgeführt werden. [Es können durchgeführt werden: Rammerschau, Zibbenschau, Sie-und-Er-Schau, Stämmeschau oder eine Konkurrenz mit 4er- oder 6er-Kollektionen.](#) Das Ausstellungsdatum ist dem Fachbereichsverantwortlichen frühzeitig mitzuteilen (Koordination mit anderen Ausstellungen).

3. Übernahme

- 3.1 Sektionen oder Klubs aus dem Verbandsgebiet können sich für die Übernahme einer KVW-Ausstellung beim Fachbereichsverantwortlichen bewerben. In begründeten Fällen kann die KVW-Ausstellung auch ausserhalb des Verbandsgebietes stattfinden. Über die Vergabe entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 3.2 Wird infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Seuchen, Naturkatastrophen, Pandemie) oder aus anderen Gründen die Durchführung in Frage gestellt, entscheidet die Ausstellungsleitung nach Rücksprache mit dem Fachbereichsverantwortlichen über Absage oder Durchführung.

4. Zulassung

- 4.1 An den KVW-Ausstellungen können Mitglieder von Sektionen und Klubs ausstellen, welche dem KVW angeschlossen sind.
- 4.2 In besonderen Fällen ist der Fachbereichsverantwortliche berechtigt weitere Zuteilungen vorzunehmen (Rasseklubs, Kantonalverband).
- 4.3 Für die Fellprodukteschau ist der nötige Platz zur Verfügung zu stellen. Werden Produkte verkauft, ist auf die kantonalen Bestimmungen zu achten (Bewilligung einholen).

5. Anmeldung

- 5.1 Die Anmeldung der Tiere und die Bezahlung des Standgeldes hat an die Ausstellungsleitung zu erfolgen. Sektions- oder Klubweise Anmeldung ist wünschenswert.
- 5.2 Nach der Anmeldung ist ein Wechsel der gemeldeten Rasse nicht mehr zulässig.
- 5.3 Für zurückgewiesene sowie für angemeldete, aber nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückerstattet. Alle übrigen Tiere müssen bis zum Schluss der Ausstellung [in der Ausstellung verbleiben.](#)

6. Standgeld

- 6.1 Die Höhe des Standgeldes inklusive Rangliste (Katalog) wird durch die Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Fachbereichsverantwortlichen festgesetzt und **wird rechtzeitig** bekanntgegeben.
- 6.2 Kann eine Ausstellung infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Seuchen, Naturkatastrophen, Pandemie) nicht stattfinden, so erhalten die Ausstellenden das einbezahlte Standgeld zurück, abzüglich eines prozentualen Anteils für die entstandenen Kosten. Dieser Abzug darf höchstens 20 % betragen.

7. Einlieferung

- 7.1 Die Tiere müssen gemäss Angaben im Ausstellungsprogramm eingeliefert werden.
- 7.2 Die Boxennummer ist durch den Aussteller mit schwarzem oder blauem Filzstift im linken Ohr einzutragen.
- 7.3 Das Gewicht der grossen Rassen sowie der Weissen Neuseeländer muss beim Einliefern festgehalten werden und am Bewertungstag den Experten zur Verfügung gestellt werden.

8. Fütterung

- 8.1 Die Ausstellungsorganisation ist für eine angemessene Tränke und Fütterung der Tiere verantwortlich.

9. Prämierung

- 9.1 Es dürfen nur die von Rassekaninchen Schweiz anerkannten Experten amtieren. Sie werden von der Ausstellungsleitung verpflichtet und entschädigt. Zudem stellt die Ausstellungsleitung frühzeitig ein Gesuch für einen Expertenobmann an Rassekaninchen Schweiz.
- 9.2 Jede von Rassekaninchen Schweiz anerkannte Rasse konkurriert unter sich. In der Rangliste muss der Farbenschlag erwähnt werden.
- 9.3.1 Bei Rammler- und Zibbenschauen wird bei jeder Rasse ein Rassensieger, respektive eine Rassensiegerin erkoren, sofern 94,5 Punkte erreicht werden. Die jeweiligen Sieger erhalten einen Spezialpreis. Zusätzlich können noch weitere Preise (z.B. Farbenschlagsieger) abgegeben werden.
- 9.3.2 **Der Mister KVV oder die Miss KVV wird von den Experten bestimmt.**
- 9.3.3 Bei Stämmeschauen, **Sie und Er-Schauen, 4er- und 6er-Kollektionen** wird bei jeder Rasse ein Sieger erkoren, sofern mindestens 94,5 Punkte im Durchschnitt erreicht werden. Die Sieger erhalten einen Spezialpreis. Zusätzlich können weitere Preise (z.B. Farbenschlagsieger) abgegeben werden.

9.3.4 Stämmeschau

Bei Punktgleichheit gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Der höher punktierte Rammler
2. Die höher punktierte Zibbe
3. Die einzelnen Körperpositionen des Rammlers (Position 1-3)
4. Die einzelnen Körperpositionen der Zibbe (Position 1-3)
5. Losentscheid

9.3.5 Sie und Er

Bei Punktgleichheit gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Die höher punktierte Zibbe
2. Der höher punktierte Rammler
3. Die einzelnen Körperpositionen der Zibbe (Position 1-3)
4. Die einzelnen Körperpositionen des Rammlers (Position 1-3)
5. Losentscheid

9.3.6 4er-Kollektionen

Bei Punktgleichheit gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Der höher punktierte Rammler
2. Die höher punktierte Zibbe
3. Die einzelnen Körperpositionen des Rammlers (Position 1-3)
4. Die einzelnen Körperpositionen der Zibbe (Position 1-3)
5. Losentscheid

9.3.7 6er-Kollektionen

Bei Punktgleichheit gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Das höher punktierte Streichtier
2. Der höher punktierte Rammler
3. Die höher punktierte Zibbe
4. Die einzelnen Körperpositionen des Rammlers (Position 1-3)
5. Die einzelnen Körperpositionen der Zibbe (Position 1-3)
6. Losentscheid

9.4 Die durchführende Sektion oder der durchführende Klub stellt das **Ausstellungsprogramm rechtzeitig** vor.

9.5 Aus der Abteilungskasse wird ein vom KVW-Vorstand festgelegter Betrag an die Rasseiegerpreise bezahlt. Auszeichnung und Siegerpreis müssen dem Fachbereichsverantwortlichen vorgängig präsentiert werden.

9.6 Tiere, welche von der Bewertung ausgeschlossen oder nicht eingeliefert wurden, müssen im Katalog entsprechend bezeichnet werden.

9.7 Das Ausstellungsleitung wie auch die Experten sind verpflichtet, kranke Tiere auf Kosten des Ausstellers zurückzuweisen.

10. Auszeichnung

10.1 Die Abgabe des Ausstellungspreises ist Sache der Ausstellungsleitung.

11. Park

11.1 Die Ausstellungsleitung mietet nach Möglichkeit den eigenen KVW-Ausstellungspark.

12. Organisation

12.1 Die mit der Durchführung der KVW-Ausstellung beauftragte Ausstellungsleitung hat die administrativen Vorarbeiten frühzeitig vorzunehmen und dem Fachbereichsverantwortlichen das Ausstellungsprogramm vorzulegen.

12.2 Gewinne oder Verluste, die aus der Ausstellung resultieren, gehen zu Lasten der Ausstellungsleitung.

13. Rangliste (Katalog)

13.1 Das Erstellen einer Rangliste (Katalog) zuhanden jedes Ausstellers ist obligatorisch. Sie muss vom Aussteller bezahlt werden. Der Betrag wird mit dem Standgeld erhoben.

13.2 Form und Druck werden von der Ausstellungsleitung festgelegt.

14. Sanktionen

14.1 Die Ausstellungsleitung verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Reglementes sowie des übergeordneten Ausstellungsreglementes von Rassekaninchen Schweiz einzuhalten. Überdies gelten die Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie die Weisungen der zuständigen Veterinärämter.

14.2 Über allfällige Beschwerden von Ausstellern entscheidet die Ausstellungsleitung im Einverständnis mit dem Fachbereichsverantwortlichen.

14.3 Wer Täuschungen vornimmt oder gegen die Bestimmungen der einschlägigen Reglemente handelt, macht sich strafbar. Zuwiderhandlungen werden an Rassekaninchen Schweiz gemeldet, welches über eventuelle Sanktionen entscheidet.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Entscheidungen, welche in diesem Reglement nicht geklärt sind, werden von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Fachbereichsverantwortlichen geregelt.

15.2 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2024 in 6082 Escholzmatt genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Rammler- und Stämmeschau Reglement vom 3. April 2004.

Kleinwangen, 23. März 2024
Der Fachbereichsverantwortliche
Toni Müller

Kaninchenzucht
—
ein Hobby mit Herz